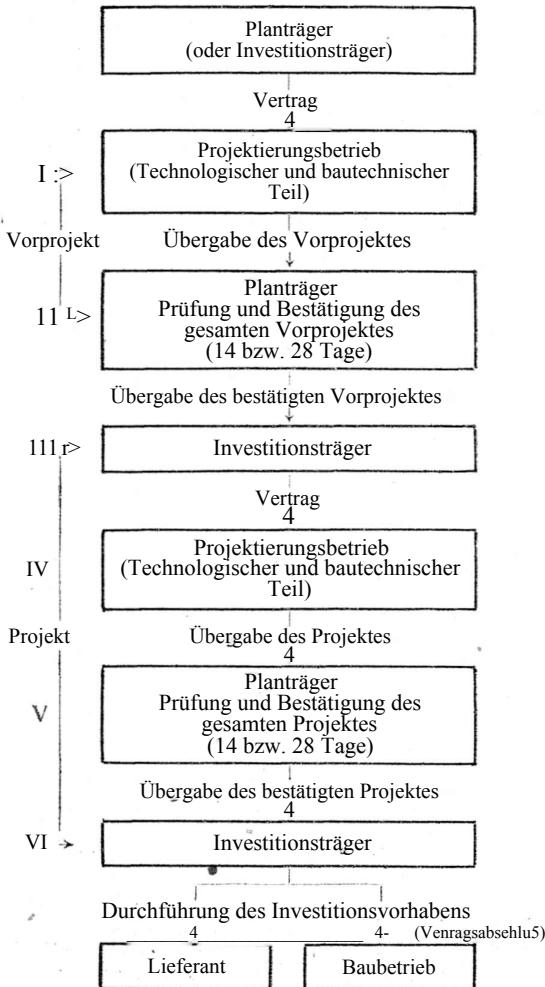


- b) die Ergänzung für die Anweisung vom 15. Juni 1950, vom 24. September 1951 (GBl. S. 876),
- c) die Instruktion vom 14. Mai 1951 über die Verwendung der im Volkswirtschaftsplan 1951 vorgesehenen Mittel für Entwurfsarbeiten zu den Bauvorhaben des Investitionsplanes 1952 (GBl. S. 439),
- d) alle sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen wie Anordnungen, Dienstabweisungen, Rundschreiben usw.

- V48. Die Planträger erlassen im Rahmen der Bestimmungen dieser Instruktion spezifizierte Anweisungen und Richtlinien für ihren Zuständigkeitsbereich, die auch in ihrer Terminologie mit dieser Instruktion übereinstimmen müssen.
- \*49. Der Wissenschaftlich-Technische Rat bei der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, den Planträgern Richtlinien für die Ausarbeitung der spezifizierten Anweisungen zu übergeben.

**Anlage 1**

**'Ablauf der Vorprojektierung und Projektierung für ein einzelnes Investitionsvorhaben**



Erläuterungen zum Schema:

**Anlage 2**

**Ablauf der Vorprojektierung und Projektierung für ein einzelnes Investitionsvorhaben**

**Stufe I Vorprojekt**

Der Planträger — oder in dessen Auftrag der Investitionsträger — schließt mit dem für ihn fachlich zuständigen Projektierungsbetrieb einen Vertrag über die Ausarbeitung des gesamten Vorprojektes (technologischer und bautechnischer Teil für Haupt- und Nebenanlagen) ab. Innerhalb der Frist für die Fertigstellung des Vorprojektes hat die Prüfung des Vorprojektes durch die Gütekontrolle des Projektierungsbetriebes zu erfolgen.

**Stufen**

Der Projektierungsbetrieb übergibt dem Planträger das gesamte Vorprojekt. Der Planträger prüft das gesamte Vorprojekt (Ingenieur-Kollektiv, Wissenschaftlicher Beirat) und bestätigt das Vorprojekt

- a) innerhalb von 28 Tagen bei Investitionsvorhaben der Industrie, des Verkehrs und des Post- und Fernmeldewesens,
- b) innerhalb von 14 Tagen bei allen sonstigen Investitionsvorhaben.

Damit ist die Vorprojektierung abgeschlossen.

**Stufe III Projekt**

Der Planträger übergibt das bestätigte Vorprojekt dem Investitionsträger mit dem Auftrag, das Projekt ausarbeiten zu lassen.

**Stufe XV**

Der Investitionsträger schließt mit dem für ihn fachlich zuständigen Projektierungsbetrieb — der das Vorprojekt ausgearbeitet hat — einen Vertrag über die Ausarbeitung des gesamten Projektes (technologischer und bautechnischer Teil) ab. Innerhalb der Frist für die Fertigstellung des Projektes hat die Prüfung des Projektes durch die Gütekontrolle des Projektierungsbetriebes zu erfolgen.

**Stufe V**

Der Projektierungsbetrieb übergibt dem Planträger das gesamte Projekt. (Der Planträger hat zu bestimmen, ob und wieviel Ausfertigungen des Projektes dem Investitionsträger durch den Projektierungsbetrieb unmittelbar zu übergeben sind.)

Der Planträger prüft das gesamte Projekt (Ingenieur-Kollektiv, Wissenschaftlicher Beirat) und bestätigt das Projekt

- a) innerhalb von 28 Tagen bei Investitionsvorhaben der Industrie, des Verkehrs und des Post- und Fernmeldewesens,
- b) innerhalb von 14 Tagen bei allen sonstigen Investitionsvorhaben.

**Stufe VI**

Der Planträger übergibt dem Investitionsträger das bestätigte Projekt. Die Durchführung des Investitionsvorhabens kann entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen beginnen.

Prüfzeiten:

Vorprojekt .....	14 Tage oder 28 Tage
Projekt .....	14 Tage oder 28 Tage

insgesamt: 28 Tage oder 56 Tage